

Landkreis Göttingen
Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz
für den Landkreis und die Stadt Göttingen
Walkemühlenweg 8
37083 Göttingen
Tel. 0551 / 525 - 2493

Merkblatt

Kennzeichnungselemente auf vorverpackten Lebensmitteln: Mindesthaltbarkeitsdatum / Verbrauchsdatum / Einfrierdatum

Das Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD):

Verpackte Lebensmittel, sind in aller Regel mit so genannten Mindesthaltbarkeitsdaten versehen. Das bedeutet, dass die Hersteller von Lebensmitteln bei Einhaltung von ggf. vorgegebenen Bedingungen, wie zum Beispiel Temperaturanforderungen, die einwandfreie Beschaffenheit von Lebensmitteln bis zu diesem Datum garantieren. Werden die geforderten Bedingungen nicht eingehalten, ist die Mindesthaltbarkeit nicht mehr gegeben. Lebensmittel werden heute in aller Regel so hergestellt, dass sie bei sachgerechter Lagerung über das MHD hinaus noch einen Haltbarkeitspuffer haben.

Lebensmittel können über dieses Datum hinaus weiterhin verkauft werden. Voraussetzung ist jedoch, dass diese noch von einwandfreier Beschaffenheit sind, sachgerecht gelagert werden und als "abgelaufene" Ware deklariert werden.

Die Verantwortung für die Lebensmittel geht nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums auf den Inverkehrbringer über. Aus diesem Grunde sollte der Verantwortliche eines Lebensmittelbetriebes überlegen, ob er dieses Risiko wirklich eingehen möchte.

Das Verbrauchsdatum:

Leicht verderbliche Lebensmittel, wie z.B. Fisch, Geflügel oder Hackfleisch, werden mit dem sogenannten Verbrauchsdatum gekennzeichnet. Ebenso wie bei dem MHD garantieren auch hier die Hersteller die einwandfreie Beschaffenheit der Produkte bis zu diesem Zeitpunkt. Anders als bei dem MHD dürfen diese Lebensmittel nach Ablauf des Verbrauchsdatums jedoch nicht mehr abgegeben werden, unabhängig ob deren Zustand noch einwandfrei ist oder nicht.

Das Einfrierdatum:

Bei Fleisch, Fleischzubereitungen (z.B. Hamburger, Schnitzel, Geschnetzeltes) und unverarbeiteten Fischereierzeugnissen (z.B. Fischfilets, ausgenommene Fische), die tiefgefroren angeboten werden, ist zusätzlich das Datum des Einfrierens bzw. des ersten Einfrierens in Tag, Monat und Jahr anzugeben. Bei Lebensmitteln, die vor dem Verkauf wieder aufgetaut werden und keine Zutat eines neuen Lebensmittels sind und/oder das Einfrieren kein technologisch notwendiger Schritt war, ist zudem die Angabe „aufgetaut“ anzubringen.

Weitere Informationen über verpflichtende Kennzeichnungselemente zu vorverpackten Lebensmitteln finden Sie zum Beispiel auf der Homepage des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, www.bmel.de.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt.